



Amtsrichterverband
Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

31.03.2020

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An den Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
email@landtag.nrw.de



Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Art. 20 des Gesetzentwurfs nimmt der Amtsrichterverband wie folgt Stellung:

1.

Die beabsichtigte Ergänzung des § 48 Absatz 5 LRiStaG ist zu begrüßen. Während der Pandemie sollen Versammlungen vermieden werden. Da ist es konsequent, die Mitglieder der Personal und Richtervertretungen nicht zu zwingen, persönlich zusammenzukommen. Es dürfte wohl auch kaum ausreichend große Räume geben, in denen der empfohlene Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden könnte.

2.

Im Entwurf (und auch im LRiStaG) nicht geregelt sind die Voraussetzungen einer Entscheidung im Umlaufverfahren. Grundsätzlich müsste dies in der Geschäftsordnung vereinbart werden (§ 21 Absatz 3 LRiStaG). Darin könnte beispielsweise gere-

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik, Kristina Thies

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

gelt werden, dass die Mehrheit entscheidet oder dass auf Antrag eines Mitglieds eine Sitzung anzuberaumen ist. Es kann dann allerdings passieren, dass ein Mitglied gegen seinen Willen an schriftlicher Abstimmung gehindert wird. Das ist grundsätzlich unproblematisch, könnte aber in Zeiten der Pandemie ein Problem sein, zumal wenn das Mitglied einer Risikogruppe angehört.

3.

Ferner fällt Folgendes auf:

Die Ergänzung des § 48 Absatz 5 LRiStaG ist wie folgt formuliert:

„Abweichend von Satz 6 ist bis zum 31. Dezember 2020 eine Beschlussfassung **auch im Umlaufverfahren** zulässig.“

Dagegen soll § 33 Absatz 3 LPVG wie folgt lauten:

„Längstens bis zum Ende der in § 23 Absatz 1 Satz 3 verlängerten Amtszeit gilt abweichend, dass Beschlüsse auch wirksam sind, wenn sie **mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung** erfolgt sind.“

Nach der Begründung zu Art. 20 soll damit zwar wohl kein inhaltlicher Unterschied verbunden sein:

„Das Umlaufverfahren kann auch elektronisch, z. B. per E-Mail, durchgeführt werden (vgl. auch § 21 LRiStaG).“

Trotzdem stellt sich die Frage nach dem Sinn der unterschiedlichen Formulierungen. Der Verweis in der Begründung auf § 21 LRiStaG führt nicht weiter. In § 21 steht nichts von elektronischer Abstimmung. Darüber hinaus sieht die Begründung zu Art. 20 die elektronische Abstimmung als einen Unterfall des Umlaufverfahrens an. Dagegen handelt es sich nach der Formulierung des § 33 Absatz 3 LPVG um zwei verschiedene Dinge. Das ist widersprüchlich. Die Regelungen im LRiStaG und im LPVG sollten gleich lauten.

Schließlich wäre es auch sinnvoll, klarzustellen, was genau unter „elektronische Abstimmung“ fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff